

Geländeordnung

des

Sportbund Sonnland e.V., Freiburg

In der vom Vorstand am 27. Januar 2020 beschlossenen Fassung¹
Wichtige Änderungen in **Fettdruck**

Das Vereinsgelände dient der sportlichen Betätigung sowie der Erholung und Entspannung im Sinne der Freikörperkultur. Gegenseitige Rücksichtnahme ist oberstes Gebot. Der Aufenthalt auf dem Gelände und die Benutzung seiner Einrichtungen geschehen auf eigene Gefahr. Kinder und Jugendliche unterliegen der Aufsichtspflicht ihrer Eltern oder deren Vertretungsberechtigten.

A. ALLGEMEINES

Zutrittsberechtigung zum Gelände

1. Der Zutritt zum Sportpark ist den folgenden Personen gem. den jeweils gültigen Zutrittsregelungen gestattet:
 - a) Sonnland-Mitgliedern
 - b) Sportmitgliedern zu spartenbezogenen Sportveranstaltungen
 - c) Mitgliedern anderer FKK-Vereine des In- und Auslandes gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren
 - d) Direktmitgliedern des DFK sowie der ausländischen Dachorganisationen gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren
 - e) angemeldeten Gästen unserer Mitglieder gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren
 - f) Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Enkelkinder und Geschwister ab 18 Jahre) gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren
 - g) Kindern als Gästen von Mitgliedern gegen Entrichtung der täglichen Eintrittsgebühr (max. zwei Kinder je Beitragseinheit); hierfür ist jedoch bei Minderjährigen im Voraus eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten aus dem laufenden Jahr erforderlich.

Der Vorstand kann Personen den Zutritt ohne Begründung verweigern.

2. Die Mitgliedschaft der Personen unter 1 a) - d) ist durch einen gültigen Mitgliedsausweis mit Lichtbild, bei fehlendem Lichtbild durch zusätzliche

¹ Soweit in dieser Satzung Personen nur in der männlichen Form bezeichnet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Personen weiblichen Geschlechts sowie des dritten Geschlechts in der entsprechenden Form.

Vorlage des Personalausweises nachzuweisen. Gäste nach 1 e) bis g) haben sich durch das Anmeldeformular auszuweisen.

3. Die Gäste unter 1 c), d) haben, mit Ausnahme der Tagesgäste, ihre Mitgliedsausweise bei der Anmeldung abzugeben und erhalten für die Dauer des Aufenthalts eine Gastkarte des Sportbund Sonnland.
4. Mitglieder und angemeldete Gäste haben sich beim Betreten des Geländes auszuweisen.
5. Gäste haben sich bei Ankunft unverzüglich beim Pforten- oder Verwaltungspersonal anzumelden.
6. **Ist kein Pforten- oder Verwaltungspersonal zugegen, hat jedes Mitglied das Recht und bei gegebenem Anlass die Pflicht, eintretende Personen auf ihre Zutrittsberechtigung zu prüfen.**
7. Ist die Pforte nicht besetzt, ist der ausliegende Anmeldebogen auszufüllen und in den Briefkasten an der Pforte einzuwerfen. Bei Wiederöffnung der Pforte ist die Anmeldung unverzüglich nachzuholen.
8. Hunde und Katzen sowie exotische Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

Aufenthalt auf dem Gelände

9. Der Aufenthalt auf dem Gelände ist nur unbekleidet gestattet, soweit nicht Wetter, Gesundheit oder hygienische Gründe eine Bekleidung erfordern. Das Tragen von Unterwäsche oder ähnlichem ohne Überbekleidung ist nicht erlaubt.
Bei Aufenthalt auf einsehbaren Geländeteilen ist Bekleidung zu tragen.
10. Allgemein genutzte Sitzgelegenheiten auf dem Gelände dürfen nicht ohne Auflage (z.B. Handtuch) benutzt werden.
11. Das Gelände dient der Erholung. Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden. Die Mittagsruhe von 13 Uhr bis 15 Uhr ist zu beachten. Hiervon ausgenommen ist der Sportbetrieb auf den dafür vorgesehenen Sportstätten. Von 22 Uhr bis 7 Uhr ist Nachtruhe; die Lautstärke ist entsprechend anzupassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
Arbeiten, die mit starkem Geräusch verbunden sind, wie Bauarbeiten, Gras- und Heckenschneiden u.Ä. dürfen vom
1. April bis 31. Oktober
- werktags in der Zeit von 13 - 15 Uhr und von 20 - 8 Uhr sowie
- an Sonn- und Feiertagen ganztägig

nicht durchgeführt werden.

Vom Geländewart angeordnete dringende Geländearbeiten fallen nicht unter dieses Verbot.

12. Musik- und Tanzveranstaltungen sind nur im Bereich der Gaststätte, der Pergola und des Jugendhauses unter Beachtung der Ruhezeiten zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
13. Bild- und Tonwiedergabegeräte, Funkgeräte und Mobiltelefone u. Ä. dürfen zu keiner Beeinträchtigung und Belästigung anderer Personen führen.
14. Fotografieren und Filmen ist grundsätzlich verboten. Fotografieren und Filmen von Personen – auch als Beiwerk – ist nur mit deren ausdrücklicher und nachweislicher Zustimmung bzw. der Zustimmung der Erziehungsberechtigten erlaubt.
15. Die sanitären Einrichtungen sind in sauberem Zustand zu verlassen. Die Eltern haben ihre Kleinkinder zu kontrollieren.
16. Das Abhalten von Kleinkindern im Freien ist nicht gestattet.
17. Der Gebrauch von Seife o.Ä. ist nur im Sanitärbereich gestattet, keinesfalls an einer Wasserentnahmestelle.
18. Rauchen ist in den Sanitär-, Umkleide- und Saunaräumen sowie im Jugendhaus und im gesamten Schwimmbadbereich nicht gestattet.
19. Müll darf nur sortiert (Restmüll, Papier, Altglas) in die Container an der Pforte ohne Verschmutzung des Umfelds entsorgt werden. Sperrmüll (insbesondere Campingbedarf) ist extern zu entsorgen.
20. Bepflanzungen und deren Änderungen, die Mitglieder selber vornehmen wollen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Geländewarts.
21. Bepflanzungen können vom Verein ohne Rücksprache zurückgeschnitten oder entfernt werden.
22. Das Beschneiden und Entfernen von Bäumen, Hecken und Sträuchern dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Geländewarts vorgenommen werden. Das Anbringen von stationären Wäscheleinen oder Drähnen etc. ist nicht erlaubt.
23. Grillen
 - a) Holzkohlegrills sind auf dem Gelände nur in einer Bauart zugelassen, bei der sich die glühende Holzkohle in einem geschlossenen und damit sicheren Kohlebehälter befindet (z.B. sog. Lotusgrill oder vergleichbar).

Holzkohlegrills dürfen keinesfalls zwischen oder hinter Wohnwagen oder Vorzelten, sondern nur vor den Stellplätzen und mit ausreichendem Sicherheitsabstand zum Einsatz kommen. Dabei ist eine Geruchs- und Rauchbelästigung Dritter möglichst zu vermeiden. Bei erhöhter Brandgefahr kann der Vorstand die Benutzung von Holzkohlegrills und die Benutzung der Feuerstelle am Jugendhaus vorübergehend untersagen. Dies wird durch Aushang bekannt gegeben.

- b) Das Aufstellen von Tischgarnituren und das Grillen sind auf der Liegewiese nicht gestattet

Fahrzeuge

- 24. Zufahrtswege und Tore dürfen nicht blockiert werden (Rettungsfahrzeuge, Müllabfuhr usw.). Behinderungen jeder Art sind strengstens untersagt.
- 25. Auf dem Parkplatz und auf dem Gelände darf nur Schritt gefahren werden.
- 26. Reservierte Parkplätze sind für berechnigte Personen freizuhalten und ausschließlich zu deren Nutzung bestimmt.
Parkplätze für behinderte Menschen dürfen nur mit sichtbar ausgelegtem gültigem Ausweis mit Kennzeichnung „aG“ oder „G“ benutzt werden.
- 27. Fahrzeuge sind platzsparend, rücksichtsvoll und nicht auf Wegen zu parken. Wohnmobile und –anhänger dürfen auf dem Parkplatz nur kurzzeitig abgestellt werden.
- 28. Wegen Abgasbelästigung, Verschmutzung und Schädigungen dürfen Kraftfahrzeuge nicht mit dem Auspuff gegen Bepflanzungen und Gebäude geparkt werden.
- 29. Das Fahren mit Kraftfahrzeugen auf dem Gelände ist nicht gestattet.

Hiervon ausgenommen sind:

- a) der Transport von Wohnanhängern und Zelten,
- b) Kraftfahrzeuge, die zum Übernachten benutzt werden,
- c) begründete Einzelfälle in Absprache mit dem Geländewart

jedoch nur in der Zeit von 8 –13 Uhr und 15 - 20 Uhr und nach Absprache mit dem Vorstand oder dem Pfortenpersonal.

Bei aufgeweichten Bodenverhältnissen ist das Befahren der Grasnarbe, insbesondere das Abziehen von Wohnwagen mit Zugfahrzeugen, unter-

sagt. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Geländewarts in besonders dringenden Fällen möglich.

30. Die Motoren der Kraftfahrzeuge sind unverzüglich abzustellen. Zugfahrzeuge haben das Gelände unverzüglich zu verlassen.
31. Zweirädrige Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Gelände nur auf dem hierfür vorgesehenen Parkplatz abgestellt werden.
32. Radfahren jeder Art auf dem Gelände ist nicht gestattet, ausgenommen sind Vorstandsmitglieder und das Personal des Vereins in Ausübung ihrer Aufgaben.
33. Wohnanhänger ohne Dauerstellplatz dürfen auf dem Gelände und dem Parkplatz nicht gewaschen, gewartet und nur im Notfall repariert werden. Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Gelände und dem Parkplatz nicht gewaschen, gewartet und nur im Notfall repariert werden.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

B. SPORT- UND BADEORDNUNG

1. Die Sportanlagen dienen ausschließlich der sportlichen Betätigung und dürfen nicht zweckentfremdet werden, auch nicht als Sandkasten für Kinder.
2. Die einzelnen Sportplätze dienen vorrangig derjenigen Sportart, für die sie angelegt sind.
3. In besonderen Fällen (bei Turnieren usw.) kann die allgemeine Benutzung der Sportanlagen eingeschränkt werden.
4. Die Benutzung des Schwimmbeckens geschieht auf eigene Gefahr und ausschließlich nackt. Falls erforderlich haben Kleinkinder Schwimmwindeln zu tragen. Das Tragen von Badebekleidung aus medizinischen Gründen ist erlaubt. Kinder, die nicht schwimmen können, haben nur in Begleitung einer verantwortlichen Aufsichtsperson Zutritt zum eingezäunten Schwimmbadbereich.
5. Die Schwimmbadanlage darf nur durch die Fußbecken betreten werden. Vor dem Baden muss an den Schwimmbadduschen geduscht werden.
6. In die Schwimmbadanlage dürfen nur Badeutensilien mitgenommen werden. Luftmatratzen und Wasserspielzeuge dürfen nur zu den extra ausgewiesenen Zeiten benutzt werden.

7. Auf Mitbenutzer der Schwimmbadanlage ist Rücksicht zu nehmen. Das Hineinstoßen von Personen in das Wasser und das Hineinspringen von den Seiten ist (außer in den ausgewiesenen Zeiten, s.o. Nr. 6) verboten.
8. Im eingezäunten Schwimmbadbereich sind Rauchen, die Benutzung von Smartphones, Tablets u.Ä. sowie der Verzehr von Speisen und Getränken nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
9. Während der Beckenreinigung ist das Bad gesperrt. Den Anweisungen des Reinigungspersonals ist Folge zu leisten.
10. Der Badebetrieb ist von 22 bis 7 Uhr nur lärmschonend zulässig.

C. SAUNAORDNUNG

1. Die Benutzung der Sauna erfolgt auf eigene Gefahr. Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung der Sauna nicht, Kindern bis 14 Jahren nur in Begleitung verantwortlicher Aufsichtspersonen gestattet.
2. Vor dem Benutzen der Sauna sind Datum und Name des Saunierenden in das ausliegende Formular einzutragen.
3. Neben den Namen ist pro Person eine Wertmarke einzukleben, für Kinder bis 14 Jahre eine halbe Marke.
4. Duschaum und Sauna dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
5. Die ausgehängten Saunaregeln sind zu beachten.
6. Mitglieder können vereinsfremde Saunagäste nach schriftlicher Anmeldung während der Nebensaison (1.11. bis 31.3.) bis auf Widerruf und zu erhöhter Gebühr mitbringen.

D. CAMPINGORDNUNG

Zuteilung von Stellplätzen

1. Ein Teil des Vereinsgeländes ist für Wohnwagen-, Wohnmobil- und Zeltstellplätze vorgesehen. Die Mehrzahl dieser Stellplätze steht den Mitgliedern als Dauerstellplatz zur Verfügung. Weitere Stellplätze werden nicht fest vergeben, sondern sind für unsere Feriengäste reserviert. Alle Plätze sind nummeriert. Ein Anspruch auf einen Stellplatz besteht nur im Rahmen der folgenden Nummern 2-8.

2. Pro Beitragseinheit kann nur ein Dauerstellplatz zugeteilt werden. Die Stellplätze sind nicht auf Dritte übertragbar.
3. Die Zuteilung von Stellplätzen für Feriengäste und Durchreisende wird vom Pforten- oder Verwaltungspersonal vorgenommen. Ist kein Pforten- oder Verwaltungspersonal auf dem Gelände, so erfolgt die Zuteilung durch ein Vorstandsmitglied oder eine beauftragte Person.
4. Anträge auf Zuteilung eines Dauerstellplatzes sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Dauerstellplätze werden lt. Warteliste vergeben.
5. Jede Zuteilung eines Dauerstellplatzes erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
6. Wenn kein Dauerstellplatz verfügbar ist, werden die Anwärter auf eine Warteliste gesetzt. Die Rangfolge auf der Warteliste wird durch ein Punktesystem festgelegt, wobei der Anwärter für jedes vollendete Mitgliedsjahr in nicht unterbrochener Folge einen Punkt, höchstens jedoch 10 Punkte, und nach jeweils drei Wartemonaten einen weiteren Punkt erhält. Übernahmen von Dauerstellplätzen werden mit Neuvergaben gleichgestellt.
Wer einen Stellplatz beim 2. Angebot nicht annimmt, wird von der Liste gestrichen.
Anstelle der Zuteilung eines fremden Stellplatzes können Kinder im Rahmen der Warteliste eine Vormerkung für den Stellplatz der Eltern beanspruchen.
7. Dauerstellplätze dürfen nur mit handelsüblichen Camping- und Vorzelten, Wohnanhängern und Wohnmobilen belegt werden. Nicht zugelassen sind Mobilheime. **Bei Wohnanhängern und Wohnmobilen bestimmt der Vorstand die maximale Größe für den vorgesehenen Platz. Kommt der Bewerber deshalb nicht zum Zuge, verbleibt er auf der Warteliste.**
8. **Wohnmobilen dürfen nur speziell geeignete Stellplätze zugeteilt werden. Ist der nächstfreiwerdende Stellplatz nicht geeignet, verbleibt der Bewerber auf der Warteliste.**
9. Die Stellplätze gelten nur so lange als belegt, wie die Gebühr im Voraus bezahlt ist. Mit Ablauf der Zahlungsfrist der 1. Mahnung gilt der Platz als frei. Wenn in einem solchen Fall der Platz nicht 14 Tage nach Zustellung der Räumungsaufforderung geräumt ist, kann der Vorstand die Räumung auf Kosten und Risiko des Nutzers veranlassen.

Die Kündigungsmöglichkeit für Dauerstellplätze ist durch die Nutzer erstmalig nach 6 Monaten gegeben. Danach beträgt die reguläre Kündigungsfrist drei Monate jeweils zum 30.06 und 31.12..

Gestaltung der Stellplätze und Sicherheitsvorkehrungen

10. **Erstmalige Ausstattung und Ausgestaltung der Stellplätze (Positionierung Wohnwagen/Wohnmobil, Vorzelte, Anbauten, Bepflanzungen, Bodenbeläge) bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes anhand eines schriftlichen Antrags nebst Detailskizze.**
11. **Außen sichtbare bauliche Veränderungen jeder Art (z.B. Vordächer, Markisen, Geräteboxen, Solaranlagen, Antennenmasten, Anbauten, Bodenbeläge) und Zusatzzelte (maximal 3 Wochen in der Saison) sowie Erdbepflanzungen etc. bedürfen stets der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand.**
12. Ein Antennenmast inklusive Antenne darf eine Gesamthöhe ab Erdboden von 4 m nicht übersteigen. Er ist an einem optisch günstigen Standort zu erstellen. Alternativ kann eine Satelliten-Antenne mit einem maximalen Durchmesser von 45 cm oder entsprechendem Flächenmaß montiert werden.
13. Wohnwagen, Zelte und ähnliche Anlagen müssen so beschaffen und aufgestellt sein, dass sie jederzeit ortsveränderlich sind.
14. Gartenschirme (max. 4 m Durchmesser) sind nur auf Stellplätzen ohne Gefährdung und Beeinträchtigung von Angrenzern und Passanten gestattet. Bodenhülsen als Schirmständer dürfen nur innerhalb der Stellplatzgrenzen und mit Oberkante ebenerdig installiert werden. Auch müssen sie deutlich markiert werden. Partyzelte etc. sind unzulässig.
15. Handelsübliche Geräteboxen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Vorstands aufgestellt werden. Maximal ist eine Gerätebox pro Stellplatz zulässig.
16. Der zugewiesene Platz und gegebenenfalls daran angrenzende Flächen sind ganzjährig in Ordnung zu halten. Während der Saison dürfen Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile keinen ungepflegten Eindruck machen.
17. Erd- und Topfbepflanzungen und Dekorationen (Brunnen, Figuren etc.) dürfen nicht den Eindruck von Abgrenzungen oder Kleingärten erwecken.
18. Bei Aufgabe des Stellplatzes ist dieser vom bisherigen Stellplatzinhaber auf eigene Kosten und unverzüglich in den rekultivierten Urzustand (Ra-

sen ohne Belag und Bepflanzung) zu versetzen. Anderenfalls erfolgt die Rekultivierung durch den Verein kostenpflichtig für den bisherigen Stellplatznutzer.

Andere Absprachen mit einem Nachfolger sind nachzuweisen und bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Geländewarts.

19. Abwässer dürfen nur in den Sanitärgebäuden entsorgt und auf gar keinen Fall in das Grundwasser abgeleitet werden. Das Verlegen von Wasserleitungen ist nicht gestattet.
20. Änderungen von elektrischen Anschlüssen von der Anschlussstelle zum Zelt, Wohnwagen oder Wohnmobil dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Geländewarts von Fachpersonal durchgeführt oder veranlasst werden. Der Stellplatzinhaber ist dafür verantwortlich und garantiert, dass die Stromversorgung ab der vorgenannten Anschlussstelle den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. In Schadensfällen hat der Stellplatzinhaber den Beweis zu führen, dass das Schadenereignis nicht auf einer Missachtung der vorgenannten Verpflichtung beruht.
21. Jeder Stellplatzinhaber hat mindestens alle 2 Jahre für Wohnwagen, Wohnmobile und Vorzelt eine Prüfung der Gasanlage **einschließlich im Vorzelt betriebener Indoor-Kombinationen aus Gasflasche/Schlauch/Gasgerät durchführen zu lassen (Gasprüfung) und nachzuweisen**, es sei denn, dass die Gasanlage/Gasgeräte demontiert worden sind und dies dem Sportbund Sonnland gegenüber schriftlich angezeigt worden ist.

Für die technische Sicherheit seiner sämtlichen Gasleitungen ist der Stellplatzinhaber selbst verantwortlich. Mobile Gasgeräte müssen dem Stand der Technik entsprechen, insbesondere dürfen Gasschläuche und Druckregler nicht älter als 10 Jahre und das Verfallsdatum von Gasflaschen nicht überschritten sein.

22. Der Vorstand hat das Recht, Mitgliedern Stellplätze zu entziehen, wenn die Mitglieder sie nicht in der allgemein üblichen Weise in Ordnung halten, sie während unangemessen langer Zeiträume ungenutzt lassen, gegen Vorschriften/Vorgaben in Abschnitt D der Geländeordnung grob verstoßen und Anweisungen des Vorstands nicht beachten.
23. Montagearbeiten an Wohnwagen und Vorzelten sind nur von November bis März zulässig. Der Zugang für Fremdfirmen und Handwerker ist ganzjährig nur mit Genehmigung des Geländewarts zulässig.
24. Bei allen Zweifelsfragen bezüglich der Geländeordnung ist Kontakt mit dem Vorstand aufzunehmen.

25. Bei Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen Vorschriften/Vorgaben in Abschnitt D der Geländeordnung hat der Vorstand das Recht, das Vorzelt, den Wohnwagen oder das Wohnmobil im Beisein des Stellplatzinhabers zu betreten und in Augenschein zu nehmen.
26. **Nach Inkrafttreten dieser Ordnung vorgenommene, nicht genehmigte Veränderungen nach Abschnitt D müssen grundsätzlich zurückgebaut werden.**

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Jeder Besucher des Geländes ist verpflichtet, zur Verhütung von Unfällen beizutragen, Gefahrenquellen nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu melden und in Notfällen Hilfe zu leisten.
2. Das Hausrecht wird auf dem Gelände vom Vorstand ausgeübt. Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder sowie der vom Vorstand beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
3. Der Geländewart ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten gegenüber allen Geländebesuchern weisungsbefugt.
4. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung sowie gegen allgemeingültige Regeln des Anstandes und der Sauberkeit kann vom Vorstand ein Geländeverweis bis zu einem Monat ausgesprochen werden.
5. Diese Ordnung tritt mit dem Aushang auf dem Vereinsgelände am **3. Februar 2020** in Kraft. Verstöße gegen die Geländeordnung in der Fassung vom 6. Juni 2019 (bestätigt durch Vorstandsbeschluss vom 5.8.2019) sind dadurch nicht hinfällig.

Anlage: **Zutrittsregelungen**